

Bundesverwaltungsgericht
1. Wehrdienstsenat
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Fax: 0341/2007-1000

Verbundene Wehrbeschwerdeverfahren
Oberstleutnant M.
BVerwG 1 WB 5.22 und 1 W-VR 3.22
wg. Aufnahme COVID-19 Impfung in
das Basisimpfschema der Bundeswehr

11.04.2022

Unser Az.: 235/2022

Vorläufiger Rechtsschutz

Verfahren 1 W-WV 3.22 **Anträge und Begründung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Sache stelle ich namens im Auftrage des Beschwerdeführers im Rahmen
des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens 1 W-WV 3.22 die **folgenden Anträge**:

1. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Beschwerdeführers vom 12.12.2021 wird angeordnet.
2. Die Duldungspflicht der COVID-19-Impfung gemäß dem Basisimpf-schema der Bundeswehr vom 24.11.2021 „Allgemeine Regelung (AR) A1-840/8-4000 Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahme – Fachli-cher Teil“ des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr wird bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorläufig ausgesetzt.
3. Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer vorläufig nicht verpflichtet ist, einem Impfbefehl zur Covid-19-Impfung Folge zu leisten.

Übersicht

1.	Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerden.....	4
1.1	Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens	4
1.2	Offensichtliche Rechtswidrigkeit der Duldungspflicht.....	5
1.3	Folgenabwägung bei unklaren Erfolgsaussichten	5
1.4	Ergebnis der Folgenabwägung	6
1.4.1	Herdenimmunität in der Bundeswehr längst erreicht.....	6
1.4.2	Höchste Inzidenzwerte trotz hoher Impfquote	6
1.4.3	Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschwerdeführer.....	7
1.4.4	Disziplinarmaßnahmen und Wehrstrafverfahren	7
1.4.5	Schwerwiegende Nachteile des Beschwerdeführers.....	8
1.5	Keine Vorlage der erbetenen Fallzahlen durch den Beschwerdegegner.....	9
2.	Erlass der einstweiligen Anordnung ist dringend geboten	9

Begründung

1. Keine aufschiebende Wirkung der Beschwerden

Der Antrag gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung beim Bundesverwaltungsgericht hat nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 6 Satz 1 WBO **keine aufschiebende Wirkung**.

Das Bundesverwaltungsgericht kann jedoch **in dringenden Fällen** die aufschiebende Wirkung des Antrages gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 21 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 WBO anordnen.

Dringende Fälle liegen vor, wenn die Anordnung **zur Abwehr schwerer Nachteile** oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab in diesem Verfahren sind in erster Linie die **Erfolgsaussichten** des Wehrbeschwerdeverfahrens, soweit sich diese bereits absehen lassen.

1.1 Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens

Ergibt demnach die Prüfung der **Erfolgsaussichten**, dass der Antrag im Wehrbeschwerdeverfahren **offensichtlich unzulässig oder unbegründet** ist, ist die Anordnung nicht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten.

Erweist sich dagegen, dass der Antrag im Wehrbeschwerdeverfahren zulässig und **voraussichtlich begründet** sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der **Vollzug** bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem Wehrbeschwerdeverfahren **suspendiert** werden muss.

In diesem Fall kann eine Anordnung ergehen, wenn der weitere Vollzug der Entscheidung(en) oder Maßnahme(n) des Bundesministeriums der Verteidigung vor einer Entscheidung im Wehrbeschwerdeverfahren **Nachteile** befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, der Allgemeinheit und der Bundeswehr **so gewichtig** sind, dass eine Aussetzung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Endentscheidung unaufschiebbar ist.

1.2 Offensichtliche Rechtswidrigkeit der Duldungspflicht

Zu den Erfolgsaussichten wird vollumfänglich auf die Schriftsätze aller Prozessbevollmächtigten im Hauptsacheverfahren verwiesen. Diese haben gezeigt, dass die Duldungspflicht nach § 17 a Abs. 4 S. 2 SG unzumutbar ist, da durch die Covid-19-Impfungen mit jedwedem Impfstoff – auch mit Novavax - objektiv eine Gefahr für Leib und Leben droht.

Wie im Hauptsacheverfahren dargelegt wurde, bestand und besteht demgegenüber zu keiner Zeit eine unmittelbare Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr durch Erkrankung oder Tod von Soldaten durch die Corona-Krankheit.

Die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren dürften daher schon jetzt hinreichend sicher zu beurteilen sein. Es lässt sich mittlerweile sicher feststellen, dass die angegriffene Duldungspflicht und auch sämtliche darauf beruhenden Befehle einer gewissenhaften Prüfung im Wehrbeschwerdeverfahren durch das angerufene Gericht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht standhalten wird.

Die Aufnahme der COVID-19-Impfung in das Basisimpfschema der Bundeswehr vom 24.11.2021 „Allgemeine Regelung (AR) A1-840/8-4000 Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahme – Fachlicher Teil“ des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr ist daher offensichtlich rechtswidrig.

Die beantragten Anordnungen sind daher schon aus diesem Grund zu erlassen.

1.3 Folgenabwägung bei unklaren Erfolgsaussichten

Lassen sich die **Erfolgsaussichten** der Beschwerde trotz des umfangreichen und überzeugenden Vortrags der Prozessbeteiligten nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts derzeit dennoch **nicht abschätzen**, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer **Folgenabwägung** zu entscheiden.

Gegenüberzustellen sind im Rahmen der sog. **„Doppelhypothese“** die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Beschwerde aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, die Beschwerde aber erfolglos bliebe.

Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe müssen die gegenläufigen Interessen deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der

Erlass der einstweiligen Anordnung - trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache - dringend geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.4.2019 - BVerwG 4 VR 3.19 -, juris Rn. 4).

1.4 Ergebnis der Folgenabwägung

Auch eine solche **Folgenabwägung** würde eindeutig zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen müssen und die beantragten Anordnungen dringend gebieten.

1.4.1 Herdenimmunität in der Bundeswehr längst erreicht

Dies gilt insbesondere zunächst im Hinblick auf die sogenannte „**Herdenimmunität**“, die ja bei der Bundeswehr mit einer **Impfquote von 94 % schon längst erreicht** ist.

Fast alle Soldaten sind somit – wenn und soweit man den Versprechungen der Politik und der Hersteller Glauben schenkt – bestens geschützt und immunisiert.

Die geschätzten 13.000 nicht geimpften Personen haben ihrerseits demgegenüber kein Risiko, schwer an Corona zu erkranken oder gar dienstunfähig zu werden und auch nicht zu versterben, wie die Todeszahl von lediglich zwei an Corona verstorbenen Soldaten von 215.000 in zwei Jahren eindrücklich zeigt.

Für die Bundeswehr entsteht also durch die Aussetzung der Duldungspflicht bis zum Abschluss des Hauptverfahrens definitiv und offensichtlich kein Nachteil.

1.4.2 Höchste Inzidenzwerte trotz hoher Impfquote

Demgegenüber zeigt sich seit Beginn der Impfkampagne, dass die Inzidenzwerte um ein Vielfaches höher liegen als vor Beginn der Impfkampagne, was angesichts der Impfversprechen vollkommen überraschend ist: Lagen die Inzidenzwerte im Jahr 2020 bei 50 bis 200/100.000, so liegen so heute bei 1.000 - 2.000/100.000,

also um das 10-bis 20fache höher, obwohl 75 Prozent der Bevölkerung geimpft sind!

Dies lässt den Schluss zu, dass die Impfungen möglicherweise nicht nur keinen Schutz bieten, sondern möglicherweise Corona hervorrufen.

1.4.3 Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschwerdeführer

Ein schwerwiegender Nachteil für den Beschwerdeführer ist demgegenüber zunächst die im Hauptsacheverfahren eindrücklich beschriebene Gefahr für dessen Leben und Gesundheit sowie das deutlich höhere Todesfallrisiko durch die Impfung – im Vergleich zu den Risiken durch Corona.

Die **Krankheitsquote** ist in der Bundeswehr vermutlich **seit Beginn der Impfungen deutlich angestiegen**, was sich jedoch nur aus den vom Beschwerdegegner erbetenen Krankheits- und Todeszahlen für die Jahre 2018 – 2021 – (für das Jahr 2021 unterschieden in geimpfte und nicht geimpfte Soldaten) ergeben wird.

Es ist daher für den Beschwerdegegner nicht etwa ein schwerwiegender Nachteil, sondern vielmehr ein Vorteil, wenn die nicht geimpften Soldaten durch die Aussetzung der Duldungspflicht nicht auch noch teilweise erkranken oder gar versterben.

1.4.4 Disziplinarmaßnahmen und Wehrstrafverfahren

Darüber hinaus riskieren die nicht geimpften Soldaten aber auch Disziplinarmaßnahmen und Wehrstrafverfahren, die seit Januar 2022 auch unerbittlich durchgeführt werden.

Die Disziplinarstrafen belaufen sich nach den hier in der Kanzlei der Unterzeichnerin bearbeiteten Mandaten derzeit zwischen 1.500,- € und 4.650,- €.

Einer meiner Mandanten ist als Zeitsoldat (2018-2026) bereits im letzten Jahr **sofort aus dem Dienst entlassen** worden, da er sich vor einem Einsatz im Baltikum nicht gegen Corona impfen lassen wollte. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde kürzlich zurückgewiesen, eine Klage hiergegen wurde aktuell beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht.

Dieser Mandant hat also seine **berufliche Existenz als Soldat auf Zeit verloren**, seine Dienstzeit war vorgesehen bis zum Jahr 2026.

Wir werden auch hierzu weiter vortragen, dem Beschwerdegegner sind die eingeleiteten Disziplinar- und Strafverfahren jedoch im Grundsatz auch ohne weiteren Einzelvortrag bekannt, freilich auch dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Soldaten riskieren hierdurch nicht nur eine sofortige Kürzung ihrer Dienstbezüge oder gar den Verlust ihrer beruflichen Existenz, sie müssen sich hiergegen auch wehren und im Zweifel entsprechende Anwaltskosten für anwaltliche Vertretung aufbringen. All dies sind erhebliche berufliche und finanzielle Nachteile für die Beschwerdeführer, die ebenfalls mit diesen Verfahren zu rechnen haben, wenn die Duldungspflicht nicht vorläufig ausgesetzt wird.

1.4.5 Schwerwiegende Nachteile des Beschwerdeführers

Die Nachteile des Beschwerdeführers wiegen daher deutlich höher als die Nachteile des Beschwerdegegners: Nicht nur riskiert der Beschwerdegegner durch die Impfung möglicherweise unheilbare oder tödliche Folgen, er riskiert im Falle der Verweigerung der Impfung auch Maßnahmen nach der Wehrdisziplinarordnung, die bereits in anderen Fällen durchgeführt werden.

Insbesondere besteht ein leider sehr beeindruckendes, etwa 26-fach höheres Risiko, eine schwere Nebenwirkung oder gar einen Tod durch die Impfung zu erleiden als im Vergleich zu allen anderen Impfungen der letzten 20 Jahre. Auch besteht ein höheres Krankheitsrisiko aufgrund der Impfung selbst, wie die Krankmeldungen und Arbeitsunfähigkeitstage auch bei der Bundeswehr zeigen werden.

Die Interessen des Beschwerdeführers am Schutz seiner Gesundheit und seines Lebens und an der damit verbundenen vorläufigen Aussetzung der Duldungspflicht wiegen daher so schwer, dass sie die – angesichts der erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit des Beschwerdeführers durch die Impfung und der damit verbundenen Verletzung der Fürsorgepflicht – schon nicht nachvollziehbaren Interessen der Bundeswehr an der vorläufigen Aufrechterhaltung der Duldungspflicht der Corona-Impfung deutlich überwiegen.

1.5 Keine Vorlage der erbetenen Fallzahlen durch den Beschwerdegegner

Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdegegner bis zum heutigen Tage die mit meinen beiden Schreiben vom 22.3.2022 und 24.3.2022 erbetenen Fallzahlen zu den Krankheits- und Todesfällen in der Bundeswehr 2018-2021, im Jahr 2021 auch unterschieden in geimpfte und nicht geimpfte Soldaten bis zum heutigen Tage nicht vorlegt hat.

Dies lässt den Schluss zu, dass die erbetenen Zahlen all das bestätigen, was sämtliche Prozessvertreter bislang im Hauptsacheverfahren vorgetragen haben: Nämlich ein **verheerendes, möglicherweise fatales** (im wahrsten englischen Sinne des Wortes) **Nutzen-Risiko-Verhältnis der Covid-19-Impfung**.

2. Erlass der einstweiligen Anordnung ist dringend geboten

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde vom 12.12.2021 anzuordnen und die Aufnahme der Covid-19-Impfung in das Basisimpfschema vorläufig außer Vollzug zu setzen. Jedenfalls ist die Duldungspflicht für den Beschwerdeführer vorläufig auszusetzen.

Sollten weitere Ausführungen oder Informationen erforderlich sein, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen